

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0542/17</b>	<b>Datum</b> 20.11.2017
<b>Dezernat: V</b>	<b>V/02</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	06.02.2018	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	15.03.2018	öffentlich	Beratung
Gesundheits- und Sozialausschuss	21.03.2018	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	21.03.2018	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.04.2018	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 50, Amt 51, Amt 53, FB 02, FB 32</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### **Kurztitel**

Konzept zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention - 2018 bis 2021

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat nimmt gemäß der Anlage zur Drucksache das „Konzept zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg 2018 bis 2021“ als Anlage zur Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt gemäß der Anlage 4 zum Konzept die Umsetzung der Maßnahmen zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg für den Zeitraum von 2018 bis 2021.
3. Der Stadtrat beschließt die Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Umsetzung der festgelegten Maßnahmen für den Zeitraum 2018 bis 2021 in Höhe von
  - 639.300 Euro für das Jahr 2018 und
  - 682.300 Euro jeweils für die Jahre 2019 bis 2021.
4. Der Stadtrat beschließt, dass die jährlich zweckgebundenen Landeszuweisungen für die Suchtberatung in Höhe von mindestens 298.000 Euro, unter der Voraussetzung der Gewährung der bisherigen Höhe der Landeszuweisungen, dem Gesundheits- und Veterinäramt für die entsprechende Aufgabenwahrnehmung zuzuführen sind.
5. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister zur Fortschreibung des Konzeptes zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg für den Zeitraum 2022 bis 2026.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>	V/02	<b>Pflichtaufgabe</b>	X	ja		nein
-----------------------------	------	-----------------------	---	----	--	------

<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>				
		ja, Nr.		X	nein
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>				
2018	JA		NEIN		

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

TB 5153

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2018	639.300	51530000	53181000	639.300	
2019	682.300	51530000	53181000	639.300	43.000
2220	682.300	51530000	53181000	639.300	43.000
2021	682.300	51530000	53181000	639.300	43.000
<b>Summe:</b>	2.686.200			2.557.200	129.000

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2018	298.000	51530000	41411000	298.000	0
2019	298.000	51530000	41411000	298.000	0
2020	298.000	51530000	41411000	298.000	0
2221	298.000	51530000	41411000	298.000	0
<b>Summe:</b>	1.192.000			1.192.000	0

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:


Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich V/02	Sachbearbeiter Frau Sapandowski	Unterschrift AL / FBL Herr Dr. Gottschalk
---	------------------------------------	--

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Frau Borris
---------------------------------------	--------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	28.02.2022
-----------------------------------	------------

**Begründung:**

Die Landeshauptstadt Magdeburg stellt sich den Aufgaben der Suchtbekämpfung und Suchtprävention auf der Grundlage folgender Gesetze:

- PsychKG des Landes Sachsen Anhalt
- Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD - Gesetz) des Landes Sachsen Anhalt
- Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe
- Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe
- Bundesteilhabegesetz
- Jugendschutzgesetz
- Familienförderungsgesetz LSA
- Nichtraucherschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Geregelt sind auf dieser gesetzlichen Grundlage:

- die Suchtberatung
- die Suchtprävention
- die Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Menschen
- die Einhaltung und Umsetzung des Jugendschutzes und des Nichtraucherschutzes
- die Zusammenarbeit aller auf dem Gebiet der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe tätigen Personen und Institutionen sowie
- die Sozialplanung/Infrastrukturplanung für Suchtkranke.

Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 1659-54(IV)07 wurde im Jahr 2009 für die Jahre 2010 bis 2013 erstmals ein Konzept zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg erstellt.

Die erste Fortschreibung dieses Konzeptes erfolgte für den Zeitraum von 2014 bis 2017.

Mit Beschluss-Nr. 2315-80(V)14 durch den Stadtrat wurde der Oberbürgermeister beauftragt, eine zweite Fortschreibung des Suchtkonzeptes für den Zeitraum 2018 bis 2021 in den Stadtrat einzubringen.

Auf der Grundlage des Suchtkonzeptes für die Jahre 2014 bis 2017 und unter Berücksichtigung des aktuellen Versorgungsstandes zur Suchtkrankenhilfe und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgte die Fortschreibung des Suchtkonzeptes für die Jahre 2018 bis 2021 (Anlage zur Drucksache).

In die Fortschreibung des Konzeptes für die Jahre 2018 bis 2021 wurden Leistungserbringer der Suchtkrankenhilfe über die Fachgruppe Sucht der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) Magdeburg einbezogen.

Darüber hinaus waren in die konzeptionelle Arbeit der Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg, das Landesverwaltungsamt/Abteilung Schule und die Polizeidirektion Magdeburg über den AK Suchtprävention einbezogen.

Berücksichtigt wurden auch die Ergebnisse der Befragung zur Suchtprävention aller Magdeburger Schulen (ausgenommen Grundschulen).

Die Datenerfassung und die Fachgespräche, die für die konzeptionelle Fortschreibung erforderlich waren, wurden Anfang September 2017 abgeschlossen.

Die Anlage 1 zum Konzept enthält einen Überblick zu den theoretischen Grundlagen der Suchtentstehung und Suchtprävention.

Detaillierte Aussagen zur aktuellen Suchtkrankenversorgung 2017 und zur Umsetzung der für die Jahre 2014 bis 2017 beschlossenen Maßnahmen sind in den Anlagen 2 und 3 zum Konzept dargestellt.

Die Anlage 4 zum Konzept benennt die Maßnahmen zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg, die in den Jahren 2018 bis 2021 umzusetzen sind. Unter Berücksichtigung der zergliederten Zuständigkeiten im System der Suchtkrankenhilfe beziehen sich diese Maßnahmen ausschließlich auf die durch die Landeshauptstadt Magdeburg beeinflussbaren Problembereiche der Suchtbekämpfung und Suchtprävention.

Die folgende Tabelle zeigt die für die Jahre 2018 bis 2021 notwendige Finanzierung der Suchtkrankenhilfe im Vergleich zum Jahr 2017.

	2017	2018 (mit Tarifsteigerung)	Ab 2019 (ohne Tarifsteigerung)
<b>Suchtberatung/Suchtprävention</b>	529.000 €	577.000 €	577.000 €
-davon Landeszuweisung	298.000 €	298.000 €	298.000 €
-davon Finanzierung Stadt	231.000 €	279.000 €	279.000 €
<b>Streetwork</b>			
Finanzierung Stadt	57.000 €	62.300 €	62.300 €
<b>Saftladen</b>		1.1.-30.4.2018	
-Finanzierung Bund	101.000 €	35.200 €	-
-Finanzierung Stadt	-	-	43.000 € (Abschmelzung auf 1 Standort)
<b>Finanzierung Stadt/Land gesamt</b>	586.000 €	639.300 €	682.300 €
-Landeszuweisung	298.000 €	298.000 €	298.000 €
-Finanzierung Stadt	288.000 €	341.300 €	384.300 €

#### Begründung Planansatzerhöhung gegenüber 2017:

Die Planansätze 2018 ff. erhöhen sich gegenüber 2017 durch tarifgebundene Steigerungen von Personalkosten in den Suchtberatungsstellen ab 2018 und durch die zusätzliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Zusammenhang mit der Infrastrukturplanung zur Erbringung von Leistungen für den Bereich der Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatung 2016-2019 (DS0202/15). Auf Grundlage des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote (FamBeFöG LSA) vom 13.08.2014 gewährt das Land Sachsen-Anhalt den Landkreisen und kreisfreien Städten jährliche Zuweisungen zur Förderung der Angebote von Ehe-, Lebens-, Familien-, Erziehungs- und Suchtberatungsstellen, die zweckgebunden weiterzuleiten sind.

Über das BIWAQ Projekt wird der Saftladen, ein niedrigschwelliges Kontakt- und Begegnungsangebot für suchtkranke Menschen, an zwei Standorten in der Landeshauptstadt Magdeburg seit 2016 gefördert (80% ESF-Mittel, 10% BMUB-Mittel und 10% Eigenmittel Träger). Die Projektförderung endet nach dreijähriger Laufzeit zum 30.04.2018.

Da für den Zugang in das System der Suchtkrankenhilfe ein niedrigschwelliges Kontakt- und Beratungsangebot hilfreich ist und fachlich unterstützt wird, ist der Erhalt des Saftladens an einem Standort notwendig. Dies erfordert ab 2019 ein Budgetaufwuchs um 43.000 Euro.

Unter der Voraussetzung der entsprechenden Beschlussfassung durch den Stadtrat (Anlage 4 zum Konzept) hat der Träger des Saftladens (Internationaler Bund (IB) - IB Mitte gGmbH für Bildung und soziale Dienste) seine Unterstützung im Rahmen einer Übergangsregelung zugesagt.

Im September 2017 hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration die Suchtbeauftragten im Land Sachsen-Anhalt zu einem Gespräch eingeladen. Es wurde vorerst nur angekündigt, dass das Land Sachsen-Anhalt den Kommunen mit mehr als 200.000 Einwohnern ab Mitte 2018 die Etablierung einer zweiten Fachstelle Suchtprävention anbieten wird. Aus Sicht des Landes ist auch die zweite Fachstelle jeweils zur Hälfte (bis zu 25.000 €) von Stadt und Land zu finanzieren. Wenn sich die Kommune für dieses Angebot entscheidet, müsste das Budget dafür ab 2019 um weitere 25.000 € erhöht werden.

Die Möglichkeit der Erweiterung der Fachstelle Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg ist erst im 1. Quartal 2018 durch die Landeshauptstadt prüfbar, da seitens des Ministeriums bisher keine schriftliche Mitteilung zu diesem Sachverhalt vorliegt.

Die Gesamtaufwendungen der Suchtberatung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt beläuft sich im Jahr 2018 auf insgesamt 639.300 Euro. Diese Aufwendungen sind im Rahmen der Haushaltsplanung 2018 berücksichtigt. Unter Heranziehung der zweckgebundenen Landeszuweisung in Höhe von 298.000 Euro ergibt sich für die Landeshauptstadt Magdeburg ein Eigenanteil in 2018 in Höhe von 341.300 Euro. 639.300 Euro/Jahr sind auch jeweils für die Jahre 2019 bis 2021 im Rahmen der mittelfristigen Haushaltsplanung berücksichtigt.

Bei Überführung des Saftladens (1 Standort) in eine Regelfinanzierung ergibt sich ab dem Jahr 2019 ein Budgetaufwuchs um 43.000 Euro, der Eigenanteil der Landeshauptstadt Magdeburg steigt in den Jahren 2019 bis 2021 auf 384.300 Euro pro Jahr. Insgesamt sind von 2019 bis 2021 jährlich 682.300 Euro für die Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg geplant.

Wie im Punkt 4 des Konzeptes (Künftige Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen der Suchtkrankenhilfe) begründet, erfolgt bis spätestens 2020 eine Neuausrichtung der Suchtberatung, die dann in zwei leistungsfähigen Suchtberatungszentren erbracht wird.

Eine Fortschreibung des Konzeptes wird durch die Verwaltung für die Jahre 2022 bis 2026 erarbeitet.

### **Anlagen:**

Anlage zur Drucksache DS 0542/17 - Konzept zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg 2018 bis 2021

Konzept Anlage 1 - Betrachtungen zur Suchtproblematik

Konzept Anlage 2 - Suchtkrankenhilfe und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg 2017

Konzept Anlage 3 - Erläuterungen zum Umsetzungsstand der im „Konzept zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg 2014 bis 2017“ beschlossenen Maßnahmen

Konzept Anlage 4 - Maßnahmen zur Suchtbekämpfung und Suchtprävention in der Landeshauptstadt Magdeburg 2018 bis 2021